

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Frau Arndt

☎: 0385/ 588 2331

Telefax: 0385/ 588 482 2331

e-mail: ii330a@im.mv-regierung.de

Az: II 330 – 175.92.10

Schwerin, 7. Januar 2010

nachrichtlich:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 200 - ZIP
Schloßstr. 9 – 11
19053 Schwerin

Hinweise und Empfehlungen für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG)

4. Runderlass

Anlagen: - 2 -

Es werden nachfolgende Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung gegeben:

I Verwendungsnachweis

Anbei übersende ich Ihnen den Leitfaden des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Davon unabhängig ist der erforderliche Verwendungsnachweis nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den hierzu – insbesondere zu § 44 – ergangenen Verwaltungsvorschriften gegenüber dem Zuwendungsgeber. Für den Verwendungsnachweis ggü. dem Zuwendungsgeber ist das Muster 7 a zu nutzen, dass ich vorsorglich beifüge.

Nach § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV M-V) sind die Verwendungsnachweise vor der Übersendung an das Innenministerium durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zu prüfen. Die Kommunen teilen dem Land einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsämter mit.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass der Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) zu übersenden ist. Dieser übergibt den Nachweis an das Rechnungsprüfungsamt, welches die Prüfung vornimmt. Nach Abschluss

der Prüfung ist durch den Zuwendungsgeber ein Bescheid im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung zu fertigen. Die ZIP-Datei ist dann mit den abschließend festgestellten Daten zu aktualisieren. Danach werden die Verwendungsnachweise mit den entsprechenden Prüfungsmitteilungen des Landkreises sowie ggf. vorliegenden Prüfungsbemerkungen der kommunalen Rechnungsprüfungsämter durch den Zuwendungsgeber an das Innenministerium übersandt. Dabei ist zwingend die Fristenregelung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VV M-V zu beachten, wonach die Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung spätestens innerhalb von 4 Monaten nach der Beendigung der Maßnahme dem Land übersandt werden müssen.

Allgemeine Hinweise

Der Landesrechnungshof hat bereits einzelne Vorgänge abgefordert und geprüft. Da diese Prüfung nach Aktenlage vorgenommen wurde, ergaben sich dabei zwangsläufig auch Fragen nach der Ordnungsmäßigkeit der von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Akten. Aus der Sichtung der Unterlagen ergeben sich folgende Hinweise des Landesrechnungshofes:

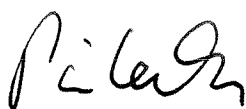
1. Die eindeutige Identifizierbarkeit der einzelnen Vorhaben und die Darstellung ihres investiven Charakters sind elementare Anforderung an jede Zuwendungsbewilligung für Bauinvestitionen. So sind insbesondere bei Radwegen konkrete Lagebeschreibungen und –pläne, in denen die jeweilige Trasse exakt lokalisiert wird, vorzulegen.
2. Nach Nr. V des 1. Runderlasses (ZIP) ist Schwerpunkt der Antragsprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen des ZulnVG. Mit Verweis auf die Regelung der Ziffer 3.3 VV zu § 44 LHO (einschlägig ist die VV-K Nr. 3.3) wird hervorgehoben, dass „das Ergebnis dieser Prüfung“ festzuhalten ist. Nach VV-K Nr. 3.3 soll im Antragsprüfvermerk „insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung“ eingegangen werden. Darüber hinaus sind nach Lage der Vorschriften
 - das Ergebnis der Beteiligung anderer Dienststellen, auch in fachtechnischer Sicht (VV-K Nr. 3.3.1)
 - der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (VV-K Nr. 3.3.2),
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme (VV-K Nr. 3.3.4)im Antragsprüfvermerk zu behandeln.
Die genannten Punkte stellen die Mindestanforderungen an den Inhalt eines verwaltungsmäßigen (Antrags-)Prüfvermerkes dar.
3. Selbst wenn man von der Eilbedürftigkeit der Umsetzung der ZIP-Maßnahmen ausgeht, darf dies nicht dazu führen, dass elementare (Teil)Prüfungen (insbes. zu Fördervoraussetzungen des ZulnVG) nicht durchgeführt oder in ihrem Ergebnis nicht oder nicht hinreichend dokumentiert werden. Vorangiger Maßstab der Antragsprüfungen muss es sein, künftige Anlastungen wegen Verstößen gegen das ZulnVG auszuschließen und bei „problembehafteten“ Förderfällen durch eine entsprechende Dokumentation des Prüfungsergebnisses und der Entscheidungsgründe künftigen Konflikten vorzubeugen.
4. Das Innenministerium hat in Nr. 4 des 2. Runderlasses (ZIP) die Vorgehensweise bei baufachlichen Prüfungen (ZBau-Prüfung) beschrieben und die dafür zuständigen kommunalen Bauverwaltungen benannt. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass dies nicht nur für Hochbaumaßnahmen, sondern auch für Tief- und Wasserbaumaßnahmen gelten muss. Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung ist in einem gesonderten Prüfvermerk festzuhalten. Entscheidungsrelevante Feststellungen bzw.

auch Forderungen der technischen Verwaltung sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen bzw. bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Investitionsförderung angemessen zu berücksichtigen.

5. In Einzelfällen, insbesondere bei (Rad-)Wegebaumaßnahmen, drängt sich die Frage auf, ob es sich bei dem zu sanierenden oder neu zu errichtenden Abschnitt womöglich um eine Maßnahme handelt, die mit Hilfe einer (früheren) Förderung nach 1990 entstand. Sollte sich eine Maßnahme noch in der Zweckbindungsfrist einer früheren Förderung befinden, kann eine erneute Förderung – wenn überhaupt – erst nach Klärung einer Reihe von Fragen erfolgen. Dazu gehört insbesondere die Frage, inwiefern der Maßnahmeträger seine Pflichten zur Unterhaltung der mit Fördermitteln errichteten Anlage realisiert hat und ob u.U. Fördermittel zurückzufordern sind.
6. Eine Reihe von ZIP- Vorhaben werden im Rahmen der zugewiesenen Mittel unmittelbar als Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte realisiert. Für diese Maßnahmen gibt es kein projektbezogenes Zuwendungsverfahren. Vielmehr werden die Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Investitionsvorhaben durchgeführt. Dennoch werden auch diese Maßnahmen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ggü. dem Bundesministerium der Finanzen dargestellt und abgerechnet werden müssen. Deshalb muss gewährleistet sein, dass für diese Maßnahmen in analoger Weise (wie bei ZIP-Maßnahmen der Gemeinden) die nach den ZulnvG und den Erlassen des Innenministeriums erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen von Prüfergebnissen bzw. Entscheidungsgründen vorgenommen werden.

Ich bitte um Beachtung der gegebenen Hinweise des Landesrechnungshofes.

Im Auftrag



Pälcke